# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 2.



(Nr. 9709.) Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Landesgesetze in Helgoland. Vom 14. Januar 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.**

verordnen auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (Gesetz-Samml. S. 11), was folgt:

Die nachstehend bezeichneten Preußischen Landesgesetze treten, insoweit dieselben gegenwärtig in der Provinz Schleswig-Holstein Geltung haben, mit dem 1. Februar 1895 für Helgoland in Kraft:

1) die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 431);
2) das Gesetz, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit, vom 12. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 518);
3) das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, vom 21. Januar 1869 (Gesetz-Samml. S. 289).



Ausgegeben zu Berlin den 24. Januar 1895

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Januar 1895.

**(L. S.) Wilhelm.**

v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

---

(Nr. 9710.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Heinsberg, Gemünd, Sankt Vith, Hennef, Euskirchen, Rheinbach, Dülken, Cochem, Coblenz, Mayen, Sobernheim, Kerpen, Gummersbach, Cöln, Neuß, Grumbach, Ottweiler, Rhaunen, Prüm, Wittlich, Perl, Waxweiler und Neumagen. Vom 18. Januar 1895.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörige Gemeinde Aldenhoven,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Luchem und Lucherberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörigen Gemeinden Breberen und Havert,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige, die politischen Gemeinden Bleibuir, Voißel, Lückerath, Schützendorf, Bergbuir, Bescheid und Wielspütz umfassende Katastergemeinde Bleibuir,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörigen Gemeinden Montenau und Wallerode,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Stieldorf bildende Katastergemeinde Rauschendorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörigen Gemeinden Antweiler, Wißkirchen, und Dirmerzheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörigen Gemeinden Morenhoven und Wüschheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Dülken gehörigen Gemeinden Born und Bracht,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Urschmitt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Kettig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörige Gemeinde Kehrig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sobernheim gehörige Gemeinde Langenthal,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kerpen gehörige Gemeinde Heppendorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gummersbach gehörige Gemeinde Ründeroth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörige Gemeinde Rondorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuß gehörige Gemeinde Hackenbroich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Niedereisenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ottweiler gehörige Gemeinde Stennweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Bruchweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Bleialf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörigen Gemeinden Pantenburg, Walscheid und Wengerohr,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörige Gemeinde Südlingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörige Gemeinde Lünebach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörige Gemeinde Heidenburg

am 15. Februar 1895 beginnen soll.

Berlin, den 18. Januar 1895.

Der Justizminister.

Schönstedt.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der am 29. Oktober 1894 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute des Caymen-Lablacker Deichverbandes im Kreise Labiau vom 29. August 1879 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 49 S. 391, ausgegeben am 6. Dezember 1894;

2) das am 6. Dezember 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Altenritte im Landkreise Cassel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel, Jahrgang 1895 Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 9. Januar 1895;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Dezember 1894, betreffend die Umwandlung der von der Stadtgemeinde Linden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. April 1885 ausgegebenen 4prozentigen Anleihescheine in $3^1/_2$prozentige, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Jahrgang 1895 Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 11. Januar 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.